

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener
Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)
gültig ab dem 01.01.2018**



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers Tennet TSO GmbH sowie des vorgelagerten Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG wurden die Netzentgelte der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierendem Lastgangzähler (Jahresleistungspreis)				
	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ab 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a (netto)	Arbeitspreis ct/kWh (netto)	Leistungspreis €/kW/a (netto)	Arbeitspreis ct/kWh (netto)
Mittelspannungsnetz	5,25	4,46	79,32	1,49
Umspannungsnetz	5,35	4,94	78,49	2,01
Niederspannungsnetz	5,91	5,53	83,58	2,42

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber/ der vorgelagerte Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/ oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Alle Preise sind Nettopreise.